

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.07.2026

Geschäftszeichen:

I 76-1.10.3-29/25

Nummer:

Z-10.3-776

Geltungsdauer

vom: **20. Juli 2026**

bis: **23. Juni 2028**

Antragsteller:

AGROB BUCHTAL SOLAR CERAMICS GmbH

Buchtal 1

92521 Schwarzenfeld

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer
Unterkonstruktion**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen bestehend aus 15 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-776 vom 23.06.2023. Der
Gegenstand ist erstmals am 29. Januar 1992 unter der Nummer Z-33.1-18 allgemein bauaufsichtlich
zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind folgende Bauprodukte:

- Klammerplatten vom Typ "FB8"
- Klammerplatten vom Typ "K8"
- Blindniet "3,2 × 8 mm; K6,5"
- Blindniet "3,2 × 10 mm; K6,5"
- Blindniet "3,2 × 11,5 mm; K6,5"

Die genannten Bauprodukte dürfen zusammen mit weiteren, im Abschnitt 3.2.2 aufgeführten Bauprodukten, für Bekleidungselemente und deren Befestigung verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bekleidungselementen aus keramischen Platten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion mittels zugehöriger Befestigungselemente und Verbindungselemente.

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- vertikale hinterlüftete Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1
- statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Eigengewicht, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten
- Unterkonstruktionen aus Aluminium oder Holz

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Klammerplatten

Die Klammerplatten vom Typ "FB8" (Grundplatte + Klammer) und "K8" (Grundplatte + Klammer) müssen den Angaben nach den Anlagen 2.1 bis 2.4 entsprechen.

Die Klammerplatten müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4571, Zugfestigkeitsstufe +C700 nach DIN EN 10088-3, bestehen.

Eine Einbrennlackierung der Klammerplatten ist zulässig, wenn dabei keine Temperaturen > 200 °C auftreten.

2.1.2 Blindniete

Die Blindniete zur Verbindung der Klammerplatten "FB8" oder "K8" mit den Tragprofilen der Aluminium-Unterkonstruktion müssen aus einer Hülse aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4567 nach DIN EN 10088-1, sowie einem Nietdorn aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088-1 bestehen und folgende Eigenschaften aufweisen sowie den Angaben nach Anlage 2.5 entsprechen.

- Blindniet "3,2 × 8 mm; K6,5" (Kopf Ø 6,5 mm, Nietschaft Ø 3,2 mm, Nietschaft-Länge 8 mm, Klemmdicke 3 bis 5 mm)
- Blindniet "3,2 × 10 mm; K6,5" (Kopf Ø 6,5 mm, Nietschaft Ø 3,2 mm, Nietschaft-Länge 10 mm, Klemmdicke 5 bis 6,5 mm)
- Blindniet "3,2 × 11,5 mm; K6,5" (Kopf Ø 6,5 mm, Nietschaft Ø 3,2 mm, Nietschaft-Länge 11,5 mm, Klemmdicke 1,5 bis 6,5 mm)

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

Bei den Klammerplatten vom Typ "FB8" nach den Anlagen 2.1 und 2.2 müssen die Klammern durch Stanzen und Kaltverformen, der aus einem 1,0 mm dickem nichtrostendem Stahlblech bestehenden Grundplatte, hergestellt sein.

Bei den Klammerplatten vom Typ "K8" nach den Anlagen 2.3 und 2.4 müssen die Klammern, mit einer Materialdicke von 1,2 mm, unabhängig von der aus 1,0 mm dickem nichtrostendem Stahlblech bestehenden Grundplatte, wie folgt hergestellt werden:

- Die Doppelklammern werden rückseitig auf die mittigen, aus der Grundplatte ausgeformten Stege (ca. 5 mm) aufgeclipst.
- Die Randklammern haken mit ihren Enden in einen mittigen Steg der Grundplatte ein und stützen sich gegen den Außenrand der Grundplatte ab.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 müssen nach den Angaben des Herstellers erfolgen. Die Bauprodukte müssen vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 und/oder deren Verpackung und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klammerplatten nach Abschnitt 2.1.1 und der Blindniete nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der **Klammerplatten** sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 durchzuführen:

Tabelle: 1 Werkseigene Produktionskontrolle Klammerplatten

Bauprodukt	Art der Prüfung/Prüfnorm	Häufigkeit der Prüfung
Klammerplatten nach Abschnitt 2.1.1	Abmessungen nach Anlagen 2.1 bis 2.4	mindestens 10 Proben je 5000 Stück
	Härte und Zugfestigkeit des Ausgangsmaterials: Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	mindestens 10 Proben je 5000 Stück

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der **Blindniete** sind mindestens die in der Anlage 2.5 genannten Produkteigenschaften (Werkstoffe, Abmessungen sowie die Scherbruchkraft und die Zugbruchkraft) je Fertigungseinheit zu prüfen. Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204 erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Klammerplatten sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 in Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Im Rahmen der Erstprüfung der Blindniete sind mindestens die in der Anlage 2.5 genannten Produkteigenschaften (Werkstoffe, Abmessungen sowie die Scherbruchkraft und die Zugbruchkraft) zu prüfen³ Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Bekleidungselemente und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

3.2.1 Allgemeines

Die Bekleidungselemente dürfen außer ihrer Eigenlast, den Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten aufnehmen.

Die Bekleidungselemente dürfen nicht zur Übertragung von planmäßigen Anpralllasten und zur Absturzsicherung herangezogen werden.

Die Bekleidungselemente (einschließlich ggf. erforderliche Passplatten) müssen immer mit mindestens vier Klammerplatten befestigt werden.

Die Klammerplatten sind gemäß den Anlagen 1.1 und 3.1 bis 3.6 anzuordnen.

Tragprofil-Stöße dürfen nicht durch Bekleidungselemente überdeckt werden, d. h. am Tragprofilstoß muss auch ein Plattenstoß erfolgen.

Alle Bekleidungselemente müssen durch eine elastische Lage zwischen der Platte und dem Unterkonstruktionsprofil gegen seitliches Wandern und Klappern infolge von Temperatur- und Windeinflüssen gesichert werden.

Die Fugen zwischen den Bekleidungselementen dürfen offen bleiben oder in zwängungsfreier Ausführung mit Fugenprofilen hinterlegt werden.

An Gebäudeaußenkanten sind die Bekleidungselemente an allen Ecken, entsprechend Anlage 1.3, durch jeweils eine ganze Klammerplatte mit zwei Klammerlippen zu halten.

Um Zwängungsbeanspruchungen infolge von Temperaturänderungen auszuschließen ist bei Aluminium-Unterkonstruktionen ein Auflager als Festpunkt und die weiteren als Gleitpunkt auszubilden.

3.2.2 Konstruktion

3.2.2.1 Bekleidungselemente

Die Bekleidungselemente müssen CE-gekennzeichnete, stranggepresste keramische Platten der Gruppen A1_a oder A1_b nach DIN EN 14411 sein.

Die Bekleidungselemente müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Plattendicke: 8 mm
- Maximale Abmessungen: 1192 mm × 650 mm oder 892 mm × 892 mm
- Biegezugfestigkeit: $\geq 30 \text{ N/mm}^2$ (jeder Einzelwert)
- Brandverhalten: Klasse A1 nach DIN EN 13501-1

Sie dürfen auf der Vorderseite mit einer Glasur versehen sein.

Kleinere Platten dürfen durch Zuschneiden größerer Platten hergestellt werden.

3.2.2.2 Befestigungselemente

Zur Befestigung der Bekleidungselemente auf der Unterkonstruktion sind Klammerplatten nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

3.2.2.3 Verbindungselemente

Zur Verbindung der Klammerplatten mit den Tragprofilen einer Unterkonstruktion aus Aluminium sind Blindniete nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden.

Zur Verbindung der Klammerplatten mit den Traglatten einer Unterkonstruktion aus Holz sind selbstbohrende Senkkopfschrauben "SPAX-S" aus nichtrostendem Stahl mit einem Durchmesser $d_1 = 3 \pm 0,20 \text{ mm}$ und einer Länge $L_s = 40 \text{ mm}$ nach ETA-12/0114 vom 07.01.2020, Anlage 11 zu verwenden.

3.2.2.4 Unterkonstruktion

Es dürfen Tragprofile aus Aluminium oder Traglatten aus Holz verwendet werden. Die Aluminium-Unterkonstruktion muss aus symmetrischen Tragprofilen (z. B. T-Profilen) mit einem Querschnittträgheitsmoment von mindestens $4,5 \text{ cm}^4$ bei einer Stützweite der Tragprofile von höchstens 1,2 m bestehen. Bei größerer Stützweite L ist das erforderliche Trägheitsmoment um den Faktor $(L/1,2)^3$ zu vergrößern (L in m).

Ohne zusätzliche Nachweise dürfen die Klammerplatten mit mindestens 2,0 mm dicken Aluminium-Unterkonstruktionsprofilen aus der Legierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-2 mit einer Zugfestigkeit $R_m \geq 245 \text{ N/mm}^2$ und einer Dehngrenze $R_{p0,2} \geq 195 \text{ N/mm}^2$ mit Hilfe von jeweils zwei Blindniete nach Abschnitt 2.1.2 verbunden werden.

Die Traglatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 müssen mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 entsprechen und ein Querschnittsträgheitsmoment von mindestens 27 cm^4 aufweisen. Die Dicke der Traglatten ist so zu wählen, dass die Einschraubtiefe des Gewindes der Schrauben nach Abschnitt 3.2.2.3 bei der Verbindung der Klammerplatten mindestens 23 mm beträgt.

3.2.3 Brandschutz – hinterlüftete Außenwandbekleidung

Die hinterlüftete Außenwandbekleidung nach von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die unter Anwendung der in diesem Bescheid geregelten Bauart errichtet und mit nichtbrennbaren Befestigungselementen mechanisch auf Wänden aus massiven mineralischen Baustoffen oder auf vergleichbaren Wänden (als vergleichbar gelten Wände in Holzbauweise mit einer brandschutztechnisch wirksamen äußeren Bekleidung aus nichtbrennbaren Platten mit einer Schutzzeit t_{ch} von mindestens 60 Minuten) befestigt sind, erfüllen die bauaufsichtliche Anforderung "nichtbrennbar", wenn folgende Anwendungsrandbedingungen eingehalten sind:

- eine ggf. vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen nach DIN EN 13162 bestehen und
- die Unterkonstruktion muss aus Aluminium bestehen.

Werden die Anwendungsrandbedingungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, ist die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen anwendbar, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

3.3 Bemessung

Die Standsicherheit ist objektbezogen für den Grenzzustand der Tragfähigkeit durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Der Nachweis der Standsicherheit der Bekleidungselemente nach Abschnitt 3.2.2.1 und der Klammerplatten nach Abschnitt 3.2.2.2 ist für die Ausführungsvarianten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d gegen Winddruck (positiv und negativ) nach den Anlagen 3.1 bis 3.6 und für die in DIN 18516-1 genannten Temperaturdifferenzen bei Verwendung von Blindniete oder Schrauben nach Abschnitt 3.2.2.3 im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Wird in Ausnahmefällen die Unterkonstruktion abweichend von der Darstellung in den Anlagen horizontal ausgebildet, so ist zusätzlich nachzuweisen, dass aus der rechnerischen Belastung keine Verdrehung entsteht.

Für die Verbindung der Klammerplatten mit der Unterkonstruktion durch die Verbindungselemente gemäß Abschnitt 3.2.2.3 wurde der Nachweis der Tragfähigkeit im Zuge des Zulassungsverfahrens erbracht.

Für alle anderen Fälle ist der Standsicherheitsnachweis der Verbindungselemente, der Unterkonstruktion und der Verankerung am Bauwerk nicht Gegenstand dieses Bescheides und muss für jeden Einzelfall nach den Technischen Baubestimmungen erbracht werden.

3.4 Ausführung

3.4.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 4 beigelegt. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Unterkonstruktion ist technisch zwängungsfrei auszuführen.

3.4.2 Montage

Die Klammerplatten sind gemäß der Anlage 1.1 in Verbindung mit den Anlagen 3.1 bis 3.6 anzuordnen.

Die Klammerplatten jeder Plattenreihe werden auf einer Höhe fixiert, die Befestigungslöcher in die Tragprofile / Tragplatten gebohrt und die Klammerplatten mit den Verbindungselementen nach Abschnitt 3.2.2.3 befestigt. Dabei sind je zwei Befestigungselemente in die Bohrungen der horizontalen oder vertikalen Symmetrieachse der Grundplatte zu setzen (siehe Anlagen 2.1 bis 2.4). Bei Randklammern vom Typ "K8", deren Grundplatte in der horizontalen Symmetrieachse befestigt ist, ist ein zusätzlicher Blindniet oder eine zusätzliche Schraube am belasteten Außenrand der Grundplatte zu setzen (siehe Anlage 2.4).

Die zulässigen Toleranzen innerhalb jeder Plattenreihe werden am oberen Plattenrand durch verminderten Eingriff der unteren Haken aufgenommen. Die maximalen Höhentoleranzen der Bekleidungselemente sind vor dem Einbau zu überprüfen. Der Zwischenraum zwischen den waagerechten Schenkeln der Klammerplatten und dem Rand der Bekleidungselemente darf höchstens 2 mm betragen. Das bedeutet, dass in einer Reihe nur Bekleidungselemente mit einer Höhentoleranz von max. $\pm 1,0$ mm verwendet werden dürfen.

Im Bereich von Gerüstverankerungen und bei einem späteren Austausch einzelner Bekleidungselemente müssen Klammerplatten, bei denen die Klammerlippen aufgebogen wurden, ersetzt werden.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 755-2:2025-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN 4074-1:2026-05	Sortierung von Holz nach Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 10088-1:2024-04	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
DIN EN 10088-3:2024-04	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 14081-1:2019-10	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 14411:2016-12	Keramische Fliesen und Platten – Definitionen, Klassifizierung, Eigenschaften, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung
DIN 18516-1:2024-10	Außenwandbekleidungen hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN 20000-5:2024-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

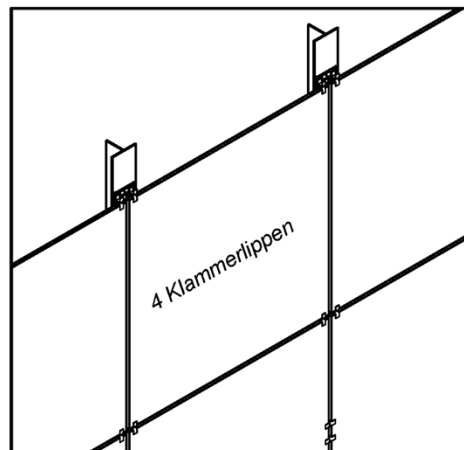
Dipl.-Ing. Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Loff

STANDARTAUFBAU

Horizontaler Profil- und Klammerabstand
= Platten-Rastermaß

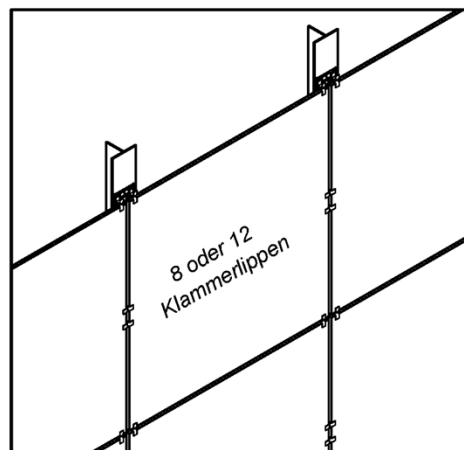
Vertikaler Klammerabstand
= Platten-Rastermaß



EINBAU VON ZUSÄTZLICHEN KLAMMERN IN DER VERTIKALFUGE

Horizontaler Profil- und Klammerabstand
= Platten-Rastermaß

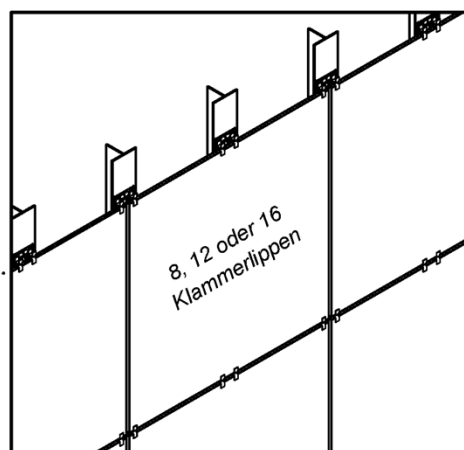
Vertikaler Klammerabstand
= 1/2 bzw. 1/3 Platten-Rastermaß *



EINBAU VON ZWISCHENPROFILIEN

Horizontaler Profil- und Klammerabstand
= 1/2 bzw. 1/3 Platten-Rastermaß *

Vertikaler Klammerabstand
= Platten-Rastermaß bzw.
= 1/2 bzw. 1/3 Platten-Rastermaß *

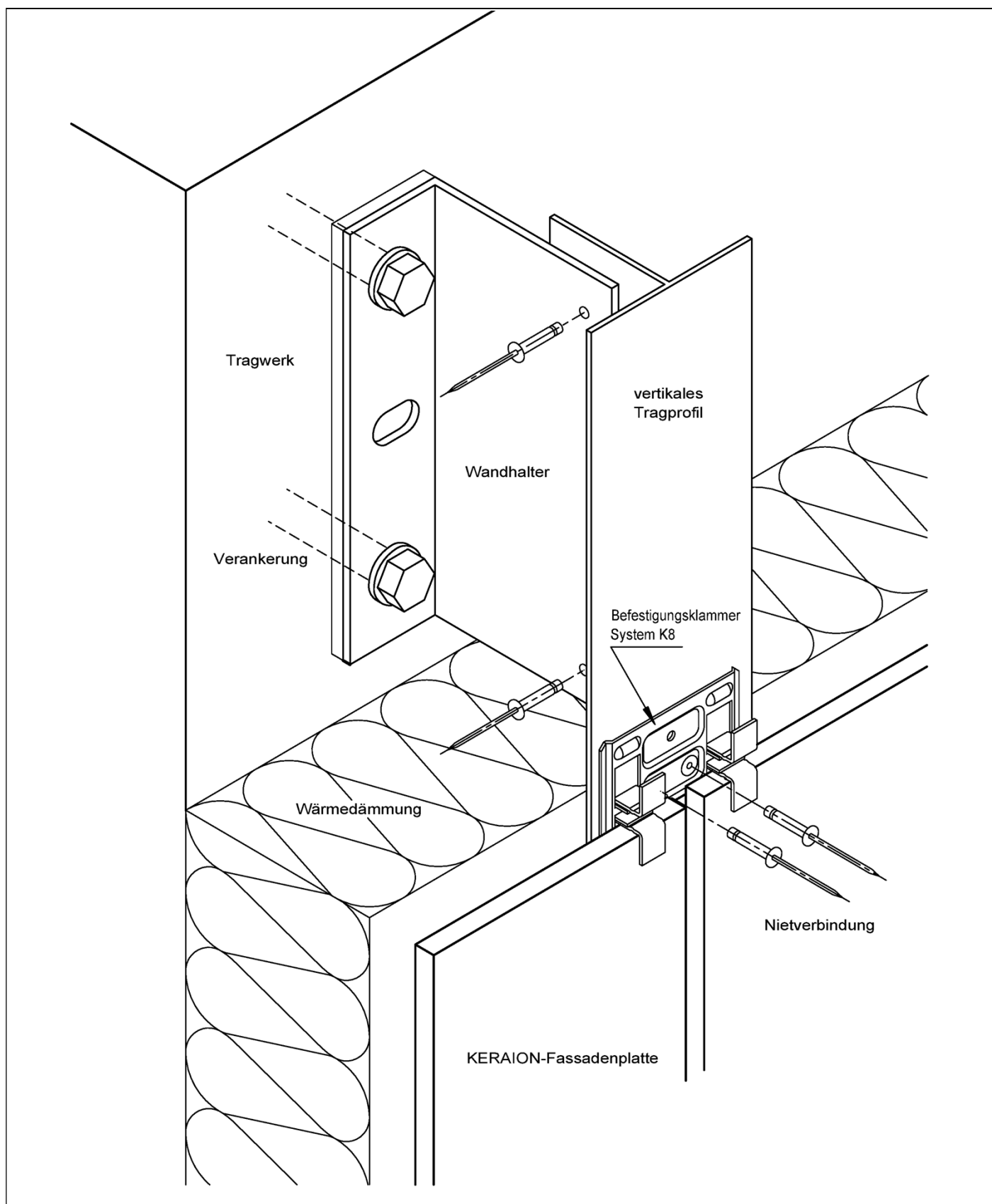


*** Anordnungsbedingungen nach Anlage 3**

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Einbau-Schemata für die Unterkonstruktion und die Klammerplatten

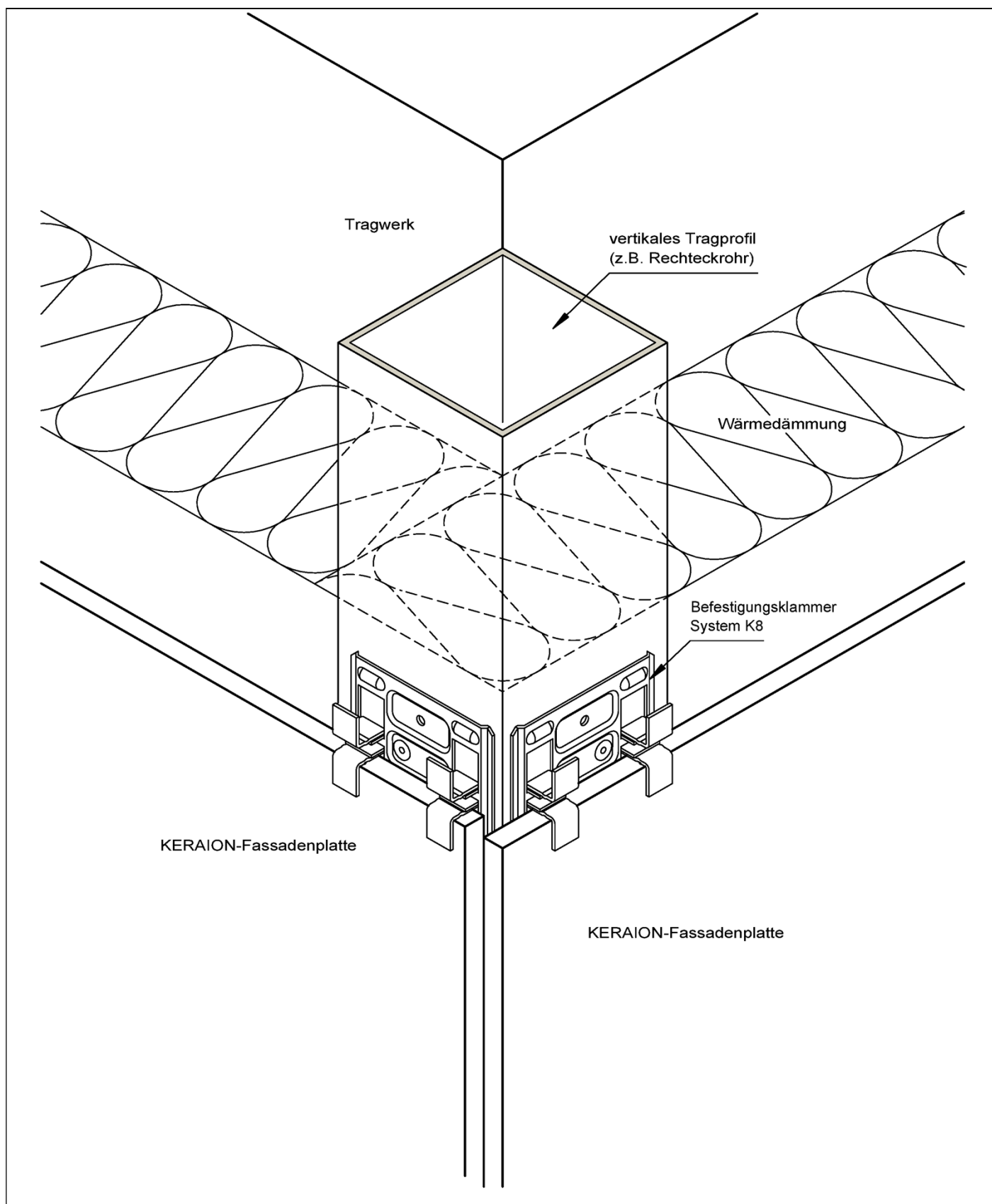
Anlage 1.1



Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Perspektivische Darstellung der Außenwandbekleidung mit keramischen Platten "KerAion" und deren Befestigung im Feldbereich

Anlage 1.2



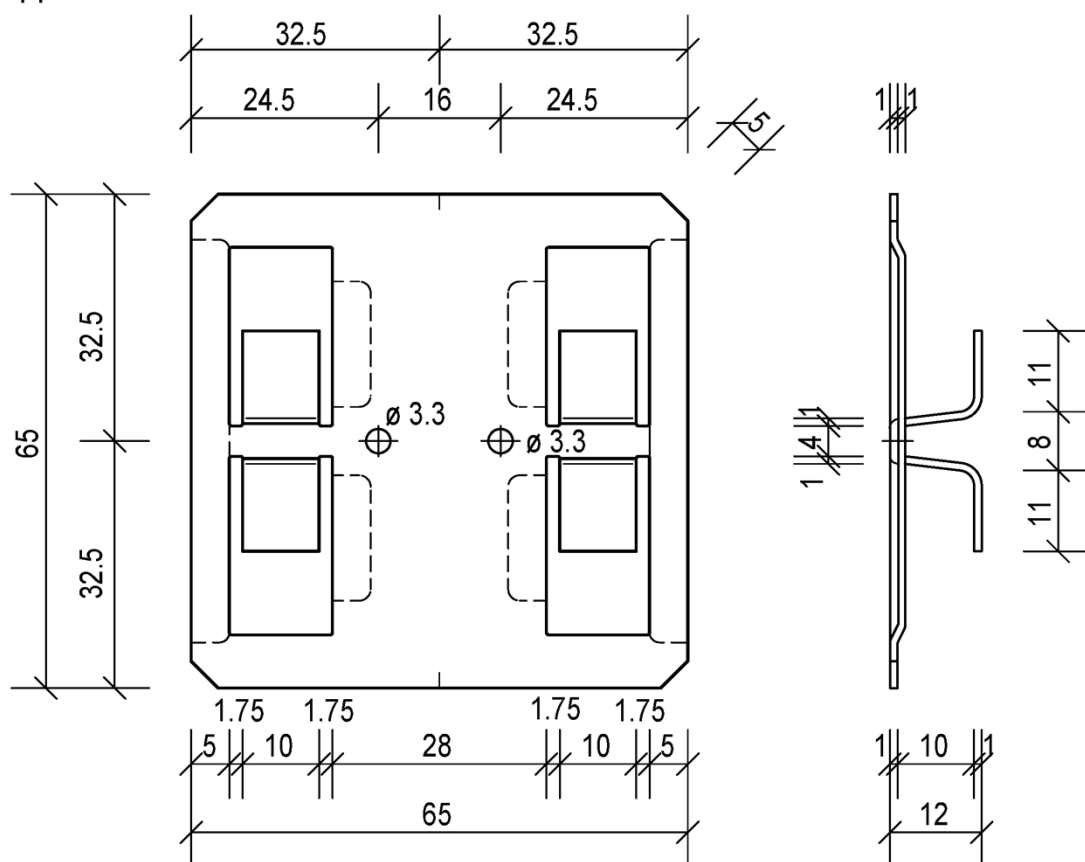
Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Perspektivische Darstellung der Außenwandbekleidung mit keramischen Platten "KerAion" und deren Befestigung im Eckbereich

Anlage 1.3

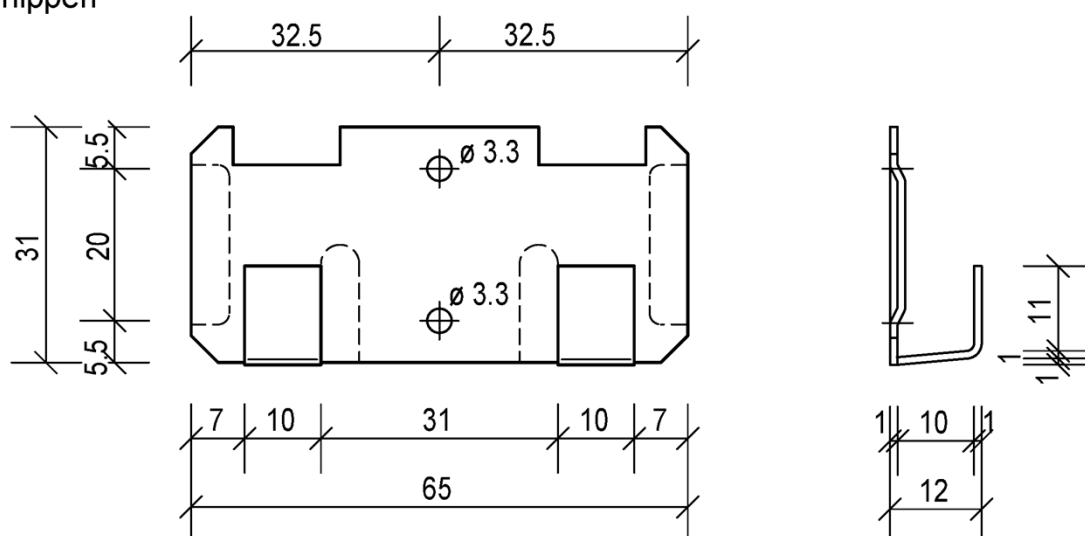
DOPPELKLAMMER FB8

mit 4 Klammerlippen



RANDKLAMMER FB8

mit 2 Klammerlippen



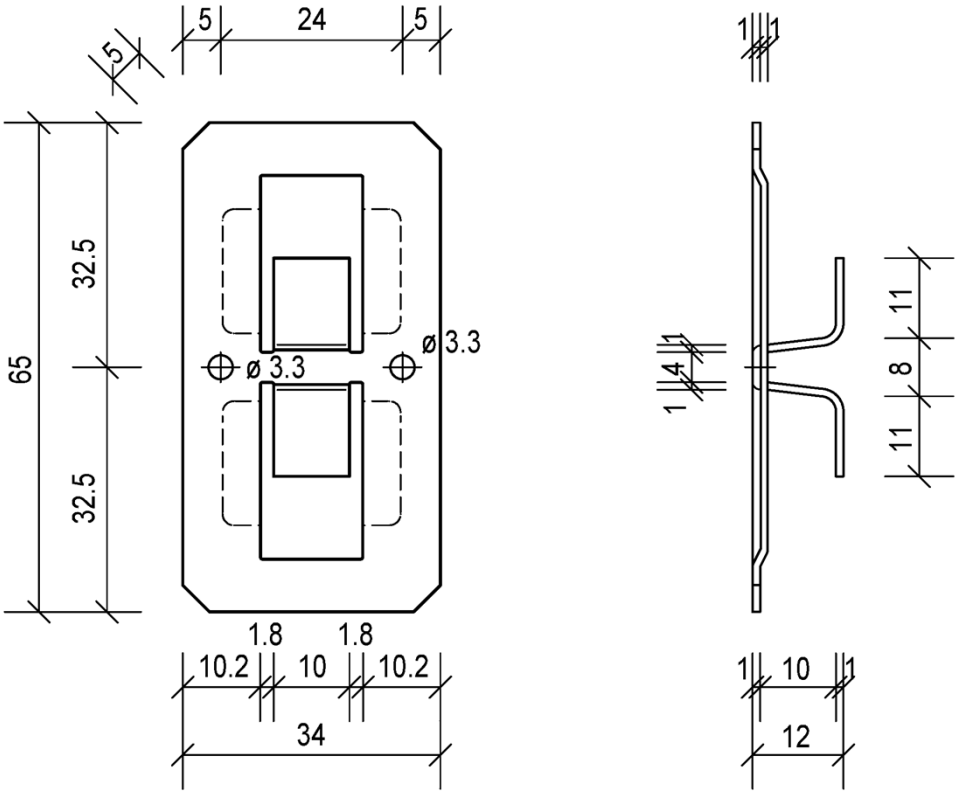
Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Klammerplatten Typ "FB8"
Doppelklammer und Randklammer

Anlage 2.1

Einzelklammer FB8

mit 2 Klammerlippen



Nicht im Bereich der Gebäudeecken verwenden.

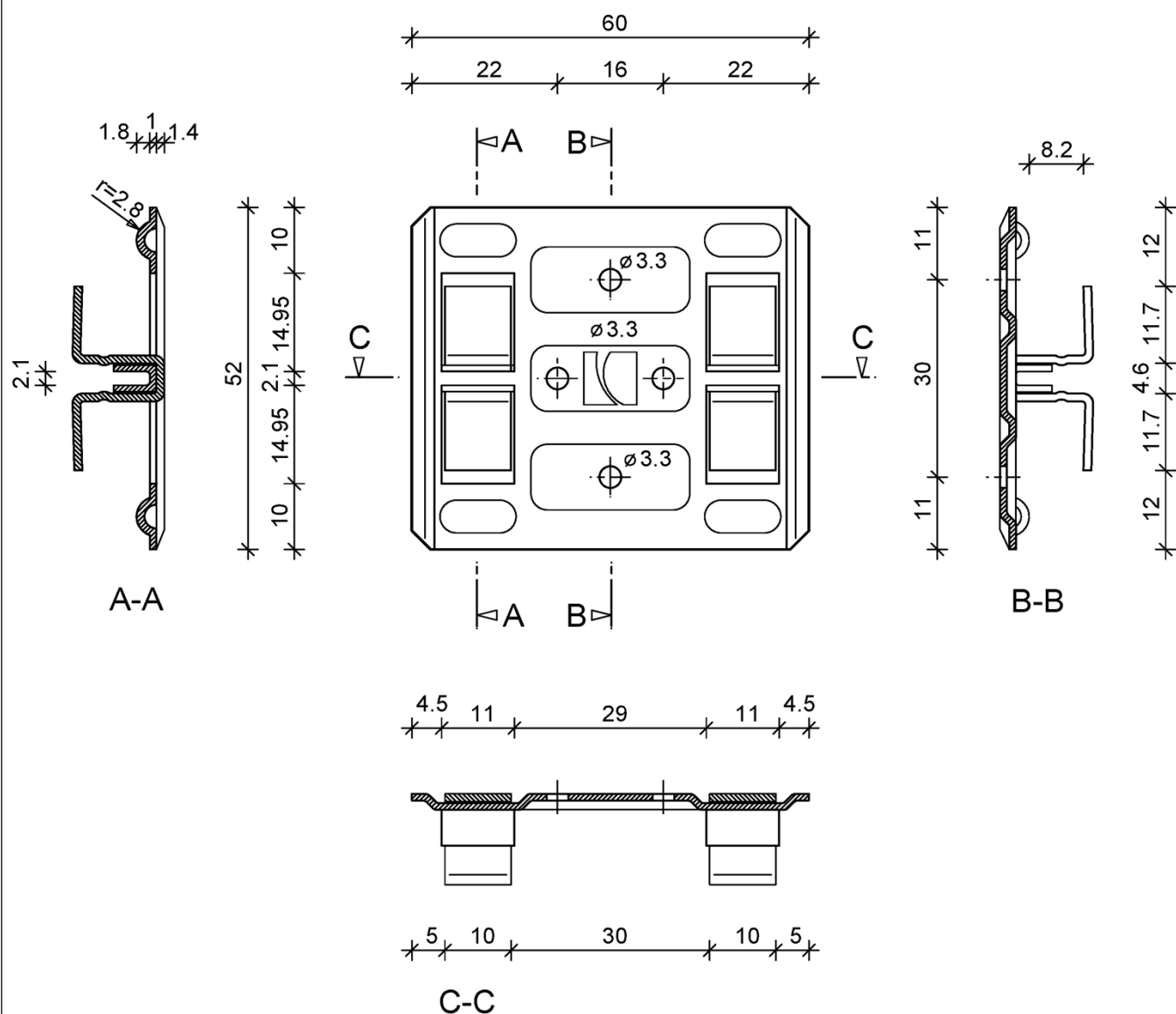
Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Klammerplatten Typ "FB8"
Einzelklammer

Anlage 2.2

DOPPELKLAMMER K8

mit 4 Klammerlippen



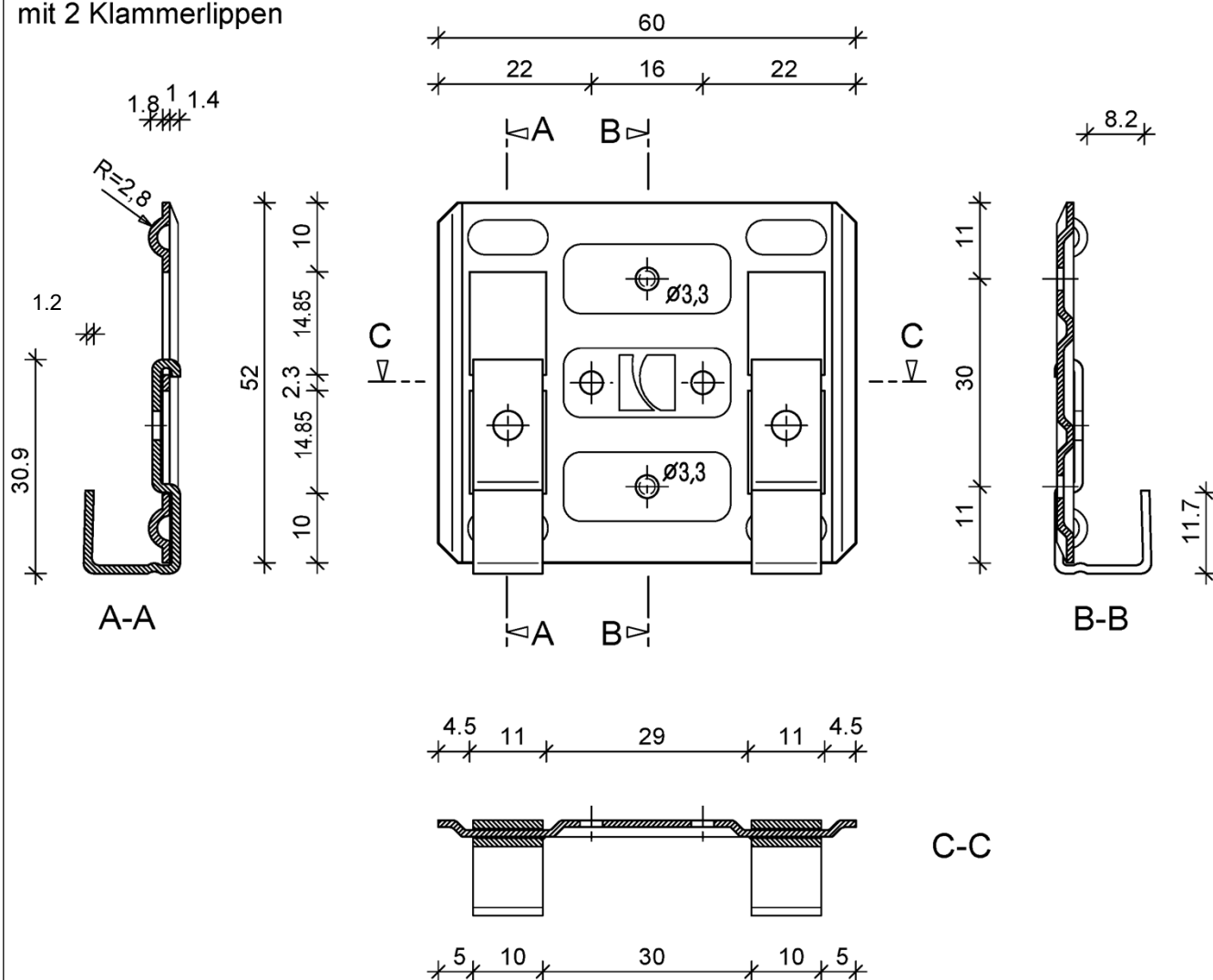
Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Klammerplatten Typ "K8"
Doppelklammer

Anlage 2.3

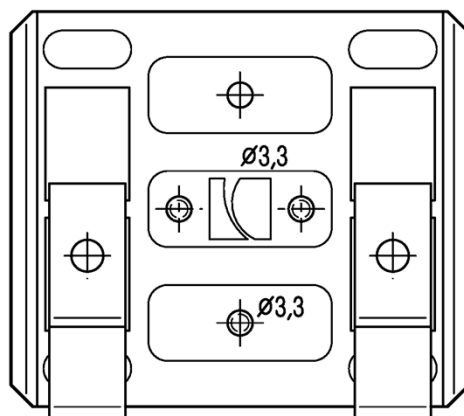
RANDKLAMMER K8

mit 2 Klammerlippen



Alternativ:

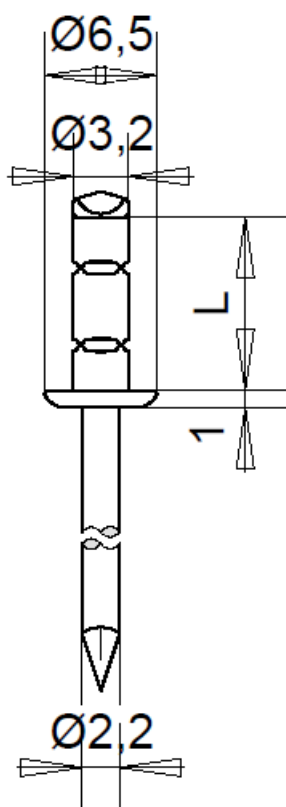
Befestigung in der horizontalen Symmetrieachse der Klammerplatte und zusätzlich am belasteten Außenrand



Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Klammerplatten Typ "K8"
Randklammer

Anlage 2.4



Edelstahl-Blindniete, schwarz
Stainless steel rivet, black
Rivet aveugle en acier inoxydable, noir

Blindniet "3,2 x 8 mm; K6,5": L = 8 mm

Blindniet "3,2 x 10 mm; K6,5": L = 10 mm

Blindniet "3,2 x 11,5 mm; K6,5": L = 11,5 mm

Min Zugbruchkraft: 2300 N

Min Scherbruchkraft: 1700 N

Hohlriet / rivet body:

Werkstoff: Edelstahl A2 – (1.4567)

Material: stainless steel A2 – (1.4567)

Oberfläche: schwarzgrau lackiert – RAL 7021

finish: black grey painted – RAL 7021

Nietdorn/mandrel:

Werkstoff: Edelstahl A2 – (1.4541)

Material: stainless steel A2 – (1.4541)

Oberfläche: blank

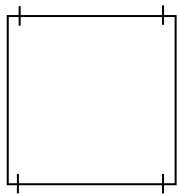
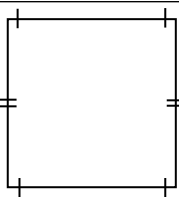
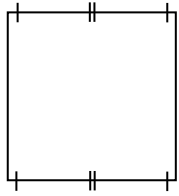
finish: shining

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Blindniet "3,2 x 8; K6,5"; Blindniet "3,2 x 10; K6,5"; Blindniet "3,2 x 11,5; K6,5"

Anlage 2.5

Tabelle 1: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 600 × 600 / 658 × 658 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m²]	
		negativ	positiv
592 × 592	 4 Klammerlippen	-1,5	1,95
650 × 650		-1,5	1,65
592 × 592	 8 Klammerlippen	-2,4	1,95
650 × 650		-3,3	1,95
592 × 592	 Zwischenprofil 8 Klammerlippen	-3,9	1,95
650 × 650		-3,3	1,95

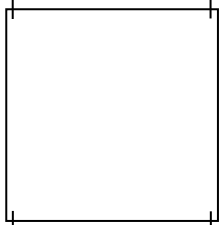
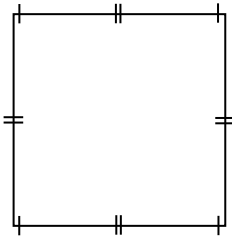
* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 600 × 600 / 658 × 658 [mm]

Anlage 3.1

Tabelle 2: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 900 × 900 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m²]	
		negativ	positiv
892 × 892	 4 Klammerlippen	-0,6	1,2
892 × 892	 Zwischenprofil 12 Klammerlippen	-1,5	1,95

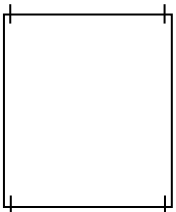
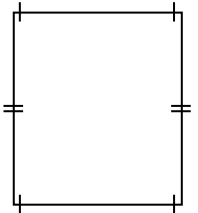
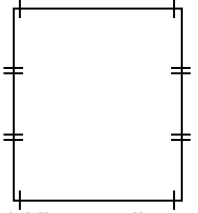
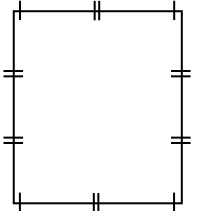
* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 900 × 900 [mm]

Anlage 3.2

Tabelle 3: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 600 × 900 / 658 × 958 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m ²]	
		negativ	positiv
592 × 892	 4 Klammerlippen	-0,84	1,2
592 × 892	 8 Klammerlippen	-1,5	1,95
650 × 950		-0,84	1,2
592 × 892	 12 Klammerlippen	-2,4	1,95
650 × 950		-1,5	1,65
592 × 892	 Zwischenprofil 16 Klammerlippen	-3,3	1,95
650 × 950		-3,3	1,95

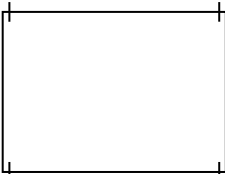
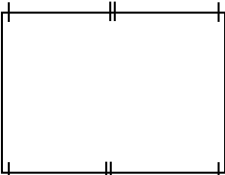
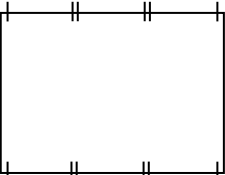
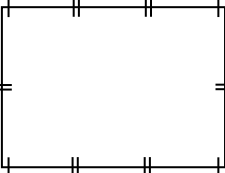
* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 600 × 900 / 658 × 958 [mm]

Anlage 3.3

Tabelle 4: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 900 × 600 / 958 × 658 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m²]	
		negativ	positiv
892 × 592	 4 Klammerlippen	-0,84	1,2
950 × 650		-0,85	1,2
892 × 592	 Zwischenprofil 8 Klammerlippen	-1,5	1,95
950 × 650		-1,5	1,95
892 × 592	 2 Zwischenprofile 12 Klammerlippen	-2,4	1,95
950 × 650		-2,4	1,95
892 × 592	 2 Zwischenprofile 16 Klammerlippen	-3,3	1,95
950 × 650		-3,3	1,95

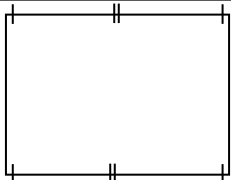
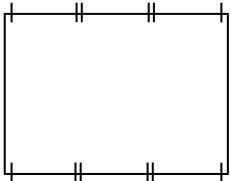
* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 900 × 600 / 958 × 658 [mm]

Anlage 3.4

Tabelle 5: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 1200 × 600 / 1200 × 658 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m ²]	
		negativ	positiv
1192 × 592		-1,5	1,95
1192 × 650		-1,5	1,65
1192 × 592		-3,9	1,95
1192 × 650		-3,3	1,95

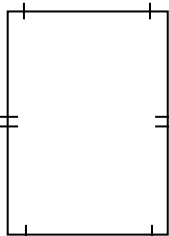
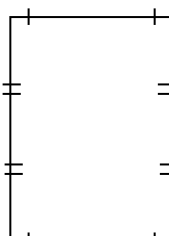
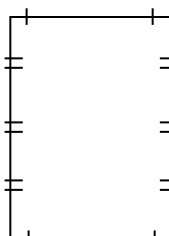
* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 1200 × 600 / 1200 × 658 [mm]

Anlage 3.5

Tabelle 6: Anordnung der Klammerplatten für Rasterformat 600 × 1200 / 658 × 1200 [mm]

Plattenmaß [mm]	Anordnung der Klammerplatten	Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegen Winddruck* [kN/m ²]	
		negativ	positiv
592 × 1192	 Zwischenprofil 8 Klammerlippen	-0,84	1,2
592 × 1192	 2 Zwischenprofile 12 Klammerlippen	-1,5	1,95
650 × 1192		-0,84	1,2
592 × 1192	 3 Zwischenprofile 16 Klammerlippen	-2,4	1,95
650 × 1192		-2,4	1,65

* Der Teilsicherheitsbeiwert γ_M ist bereits berücksichtigt.

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer Unterkonstruktion

Anordnung der Klammerplatten und Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes gegenüber Windeinwirkungen für Plattenformate 600 × 1200 / 658 × 1200 [mm]

Anlage 3.6

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Bauart auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung der ausgeführten Bauart nach
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.3-776**

Abmessungen Bekleidungselemente (gemäß Abschnitt 3.2.2.1):

Befestigungselemente (gemäß Abschnitt 3.2.2.2):

☐ Klammerplatten Typ "FB8"

☐ Klammerplatten Typ "K8"

Verbindungselemente (gemäß Abschnitt 3.2.2.3):

☐ Blindniete: _____

☐ Schrauben nach ETA-12/0114

Tragprofile / Traglatten der Unterkonstruktion (gemäß Abschnitt 3.2.2.4):

☐ Aluminium

☐ Holz

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir die oben beschriebenen Bekleidungselemente gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-776 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____

Bekleidungselemente aus Keramikplatten "KerAion" und deren Befestigung auf einer
Unterkonstruktion

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Anlage 4